BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 57/09 S

L 7 AS 88/09 B ER (Bayerisches LSG)
S 13 AS 86/09 ER (SG München)

…… ,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft für die Grundsicherung von Arbeitsuchenden im Landkreis Starnberg, Moosstraße 5, 82319 Starnberg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juni 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e und die Richterin S. K n i c k r e h m beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. April 2009 - L 7 AS 88/09 B ER - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Antragstellerin wendet sich im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ua gegen Verletzungen des Persönlichkeitsrechts der Bezieher von Sozialleistungen. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 17.5.2009 gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 8.4.2009 - L 7 AS 88/09 B ER - ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das LSG die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts München (SG) vom 11.2.2009 - S 13 AS 86/09 ER - zurückgewiesen und ihren Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) abgelehnt. Zugleich hat die Antragstellerin für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde die Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH vom 17.5.2009 und der damit verbundene Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier, weil der Beschluss des LSG vom 8.4.2009 seiner Art nach gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden kann. Ein Ausnahmefall des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier entgegen der Auffassung der Antragstellerin nicht vor.

3 Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

4 Die Beschwerde ist aus demselben Grund (fehlende Statthaftigkeit) in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS